



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Verpackungsmitteln und für buchbinderische Hilfsarbeiten in Heimarbeit

Vom 13. September 2023

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Verpackungsmitteln und Fest- und Dekorationsartikeln nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Verpackungsmitteln und für buchbinderische Hilfsarbeiten in Heimarbeit vom 29. September 2015/24. Februar 2016 (Bekanntmachung vom 24. Februar 2016, BAnz AT 05.08.2016 B1), die zuletzt durch die bindende Festsetzung vom 15. September 2021 (BAnz AT 11.02.2022 B1, AT 02.03.2022 B1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitszeiten der Anlagen 1 bis 4 sind mit dem nachstehenden Stundenentgelt zu bewerten vom 1. März 2024 an 10,00 Euro.“

II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Stuttgart, den 13. September 2023

Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Verpackungsmitteln und Fest- und Dekorationsartikeln

Herr Rössing
Herr Suthor
Herr Vonderheid

Herr Weißenborn
Herr Toepper

Der Vorsitzende
Raiko Grieb

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 08101/27 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.